

Richtlinien über das Beitrags- und Spendenwesen

Gültig ab 1. Januar 2015

Mit Änderung vom 21.05.2024

Richtlinien über das Beitrags- und Spendenwesen

I. Beiträge an einheimische Vereine

Art. 1

Zweck

¹ Der Gemeinderat Stocken-Höfen will ein vielseitiges Freizeitangebot und die Jugendförderung unterstützen.

² Die Leistung von freiwilligen Beiträgen erfolgt gemäss nachstehenden Grundsätzen.

³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

Art. 2

Berechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind alle Vereine gemäss Art. 50 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen und einem wohltätigen, kulturellen, gesellschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Die Vereinsaktivitäten stehen nachweislich der gesamten Bevölkerung von Stocken-Höfen offen.¹

² Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Stocken-Höfen nicht bestehen.

³ Ortsansässige Vereine haben nur einen Anspruch auf einen Beitrag, wenn eine aktive Vereinstätigkeit nachgewiesen werden kann. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Teilnahme an dem jährlichen «Austausch der Vereine», welcher von der Gemeinde ca. im November durchgeführt wird.

b) Einreichung des Jahresberichtes bis jeweils am 31.12.²

Art. 3

Beiträge

¹ Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in

- a) Sockelbeiträge
- b) Jugendförderungsbeiträge
- c) projektbezogene Beiträge
- d) Jubiläumsbeiträge

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 21.05.2024

² Neu eingefügt, gemäss Beschluss Gemeinderat vom 21.05.2024

² Der Gemeinderat kann für besondere Aktivitäten und Anlässe weitere Beiträge sprechen.

Art. 4

Anpassen der Beiträge

~~Der Gemeinderat setzt die Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, fest.~~

Bei schlechten finanziellen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Beiträge reduzieren oder für ein Jahr aussetzen.³

Art. 5

Beitragsbemessung

¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder, gleich hoch und beträgt zurzeit Fr. 200.00 pro Jahr.

² Zusätzlich zum Sockelbetrag unterstützt die Gemeinde Vereine, die sich aktiv für die Jugendförderung einsetzen sowie jugendliche Mitglieder bis zum 18. Altersjahr und mit Wohnsitz in der Gemeinde haben, mit einem Beitrag von Fr. 100.00 pro Jahr.

Besondere Beiträge

³ Der Gemeinderat kann an die beitragsberechtigten Vereine auf Gesuch hin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Summen (Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten etc.) sowie besondere Tätigkeiten oder Anlässe von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung. Ein besonderer Beitrag darf maximal das Zehnfache des ordentlichen Gemeindebeitrages betragen

⁴ Für bestimmte Auftritte im Interesse der Gemeinde, wie etwa die musikalische Umrahmung von Gemeindeanlässen ~~oder von hohen Geburtstagen (75., 80., 85., 90., 95., 100. und Mehrjährigen)~~ kann die Gemeinde auf Gesuch hin folgende zusätzlichen Beiträge ~~pro Einsatz zusprechen:~~ sprechen.

Musikgesellschaft _____ Fr. 200.00

Männerchor _____ Fr. 100.00⁴

⁵ Den Vereinen werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:

25 Jahre seit der Gründung Fr. 300.00

50 Jahre seit der Gründung Fr. 500.00

ab 75 Jahren alle 25 Jahre Fr. 800.00

³ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 21.05.2024

⁴ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 21.05.2024

Art. 6

Gesuchseinreichung

¹ Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Einheimische Vereine haben für die jährlich wiederkehrenden Gemeindebeiträge erst- und einmalig ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Beiträge nach Art. 5 Abs. 4 können der Gemeinde jährlich bis 30. November 2014 in Rechnung gestellt werden.

³ Nicht ortsansässige Vereine haben für die wiederkehrenden Gemeindebeiträge jährlich bis spätestens 31. August des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres schriftlich ein Gesuch um Unterstützung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und die Beitragsberechtigung nachzuweisen.

⁴ Gesuche für Beiträge an besondere Aktivitäten und Anlässe sind mitsamt allen sachdienlichen Unterlagen wenn möglich bis 31. August des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres, spätestens aber bis 60 Tage vor dem Ereignis bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 7

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Beschlüsse über Gewährung oder Verweigerung von Vereinsbeiträgen liegt beim Gemeinderat.

Art. 8

Auszahlung

Die Vereinsbeiträge werden jeweils bis 30. Juni eines Jahres ausbezahlt.

II. Spenden an Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Art. 9

Zweck

¹ Der Gemeinderat Stocken-Höfen kann Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen finanziell unterstützen.

² Die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen von Mitgliedschaften bei privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

Art. 10

Berechtigung

Beitragsberechtigt sind wohltätige, kulturelle, künstlerische oder sportliche Organisationen und Einrichtungen sowie deren Aktivitäten und Anlässe, sofern sie von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung sind.

Art. 11

Beitragsbemessung

¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde fest, welche Mittel für Spenden zur Verfügung stehen.

² Die Spende an eine beitragsberechtigte Organisation bzw. einen beitragsberechtigten Anlass beträgt Fr. 100.00.

³ Für Organisationen oder Anlässe von besonderer Bedeutung kann zusätzlich ein Betrag bis zu Fr. 200.00 gesprochen werden.

Art. 12

Gesuchseinreichung

¹ Die Ausrichtung von Spendenbeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Spendengesuche sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und sind mit den nötigen sachdienlichen Informationen und Beilagen zu versehen.

Art. 13

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat setzt den für Spenden zur Verfügung stehenden Betrag jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, fest.

² Über die Gewährung oder Verweigerung von Spendenbeiträgen beschliesst im Rahmen dieser Richtlinien und des Voranschlages das Ratsbüro, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber.

³ Die Beschlüsse des Ratsbüros werden dem Gemeinderat periodisch zur Kenntnis gebracht.

⁴ In unklaren Fällen wird das Gesuch dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Art. 14

Auszahlung

Die Spenden werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Übergangs- bestimmungen

~~¹ Die Vereine haben bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Für das Übergangsjahr gewährt der Gemeinderat separate Fristen für die Gesuchseinreichung.~~

² Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. ⁵

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien sind alle früheren Bestimmungen (seien es mündliche oder schriftliche) aufgehoben.

Diese Richtlinien wurden an der Gemeinderatssitzung vom 04. November 2014 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

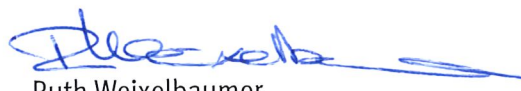
Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Änderung

Die Änderung der Art. 2 Ziff. 1 + 3, Art. 4, Art. 5 Ziff. 4 und Art. 15 wurde durch den Gemeinderat am 21. Mai 2024 genehmigt und treten per 1. Juli 2024 in Kraft.

Gemeinderat Stocken-Höfen


Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident


Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss Gemeinderat vom 21.05.2024